

RS OGH 1996/8/27 11Os24/96, 12Os41/12i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1996

Norm

AnfO §8 Abs2

StGB §156

Rechtssatz

Dass den Gläubigern die erfolgreiche Anfechtung der Vermögensverringerung möglich war oder gewesen wäre, ändert nichts an der Strafbarkeit der Kridahandlung, zumal der Schaden kein dauernder sein muss. Wie die Möglichkeit einer erfolgreichen Anfechtungsklage ist aber auch die Aussicht eines betreibenden Gläubigers auf den Erfolg einer im Exszindierungsprozess erhobenen Anfechtungseinrede nach § 8 Abs 2 AnfO zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 24/96
Entscheidungstext OGH 27.08.1996 11 Os 24/96
- 12 Os 41/12i
Entscheidungstext OGH 15.11.2012 12 Os 41/12i
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105866

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at